

# Das Fürsorgewesen im Kanton Solothurn 1968

Autor(en): **Stebler, O.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **66 (1969)**

Heft 10

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839398>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Beilage zum  
«Schweizerischen Zentralblatt  
für Staats-  
und Gemeindeverwaltung»

66. Jahrgang  
Nr. 10 1. Oktober 1969

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge und Jugendhilfe  
Enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens  
Offizielles Organ der Schweizerischen Konferenz für öffentliche  
Fürsorge  
Redaktion: E. Muntwiler, Schwarzenbachweg 22, 8049 Zürich 10  
Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füssli AG, 8022 Zürich  
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 17.-  
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellen-  
angabe gestattet

## Das Fürsorgewesen im Kanton Solothurn 1968

Bereits im letzten Bericht des Regierungsrates des Kantons Solothurn über das Departement des Armenwesens war zu entnehmen, daß sich eine Reduktion der Unterstützungsfälle und Unterstützungsaufwendungen in einem Umfange ergab, der bisher nie zu verzeichnen war. Auch im Berichtsjahr 1968 kann ein ähnliches Ergebnis verzeichnet werden. Diese Verminderung der Unterstützungsaufwendungen ist aber wesentlich bescheidener, weshalb sich eher wieder eine gewisse Stabilisierung ergibt. Es läßt sich aber zweifellos erkennen, daß sich die Armenfürsorge in einer Periode des Umbruches befindet, indem eine Verschiebung der Lasten von der öffentlichen Fürsorge oder Armenpflege auf die Sozialversicherungen und Sozialmaßnahmen stattfindet. Diese große Entlastung der Armenfürsorge durch die Sozialgesetzgebung ist unverkennbar.

Es ist daher leicht verständlich, daß es immer wieder Mitbürger gibt, welche die Ansicht vertreten, die Armenfürsorge werde bald einmal überflüssig werden. Eine solche Prognose wird sich aber als falsch erweisen. Es ist leider nicht so, daß mit Sozialversicherung und Sozialhilfemaßnahmen jede Notlage des Menschen behoben werden kann. Die Sozialhilfegesetzgebung bedarf stets einer Ergänzung, denn sie ist an die gesetzlich vorgesehenen Leistungen gebunden. Allein die individuelle Fürsorge ist in der Lage, den bedürftigen Mitmenschen eine universelle Hilfe zu vermitteln. Nur sie allein ist in der Lage, den in jedem Einzelfalle notwendigen Lebensbedarf zu gewährleisten, während die Sozialgesetzgebung an die gesetzlich verankerten Maximalleistungen gebunden ist. Aber sie gewährt zusätzlich neben der Hilfe auch die notwendige Betreuung, mit welcher sich die Sozialversicherung nicht befassen kann. Die persönliche und erzieherische Betreuung ist aber notwendig, wenn nicht nur geholfen werden, sondern auch für die Zukunft der Mitmenschen vorgesorgt werden und die totale Integration des hilfsbedürftigen Menschen in die Gesellschaft verwirklicht werden soll. Wie viele Mitmenschen sind den wachsenden Problemen der heutigen Zeit nicht mehr gewachsen. Man spricht bei diesen Schwierigkeiten des Menschen

unserer Zeit von «gestörten zwischenmenschlichen Beziehungen» oder «mangelnder Anpassung» oder «mangelnder sozialer Integration». Es wird damit die Aufgabe der heutigen Sozialarbeit – es soll der Begriff Sozialarbeit den bisherigen Begriff der Fürsorge ablösen – weit schwieriger und komplizierter. Die Aufgabe des Sozialarbeiters ist also weit gesteckt und sehr umfassend. Es obliegt ihm in erster Linie, die Ursachen zwischenmenschlicher Beziehungsstörungen in ihren Zusammenhängen zu sehen, alle bestehenden Mittel der Vorbeugung und der Hilfe zu kennen und davon die richtigen auszuwählen und sie in der besten Art und Weise im Hilfsprozeß einzusetzen. Es muß dabei dieser Hilfsprozeß auf ein übergeordnetes Ziel ausgerichtet werden, nämlich zur Hilfe zur Selbsthilfe, Hilfe zur sozialen Integration und zur Verbesserung der gestörten mitmenschlichen Beziehungen. Dabei muß der Hilfsbedürftige selber mitwirken. Die Mobilisierung des Hilfsbedürftigen und seiner näheren und weiteren Umwelt für die Überwindung der Schwierigkeiten ist sowohl Mittel als auch Ziel der Sozialarbeit.

Die Zahl der vom Departement behandelten Unterstützungsfälle hat sich gegenüber dem Vorjahr um 153 vermindert. Analog der Verminderung der Zahl der Unterstützungsfälle ist auch eine Reduktion der Unterstützungsaufwendungen festzustellen. Die Totalunterstützungssumme von Fr. 2 160 532.50 hat sich gegenüber dem Vorjahr mit Fr. 2 270 287.35 um Fr. 109 754.85 vermindert. Die Verminderung der Unterstützungsaufwendungen bei den heimatischen Unterstützungen mit Fr. 54 449.– ist recht beachtlich.

An neuen Unterstützungsfällen wurden 202 (Vorjahr 189) registriert. In bezug auf die Armutursache ist festzustellen, daß die soziale Untauglichkeit (Liederlichkeit, Trunksucht, Arbeitsscheu, Mißwirtschaft usw.) die führende Stellung unter den Armutursachen einnimmt. Es stellt sich deshalb die Frage, warum nehmen die Unterstützungsfälle trotz anhaltender günstiger Wirtschaftslage und Hochkonjunktur ständig zu? Die zunehmende Verstädterung und Industrialisierung mit ihrer Vermassung, Entwurzelung und Anonymisierung des Menschen sprengt die haltgebenden und sichernden sozialen und geistigen Strukturen der alten Gesellschaftsordnung. Die traditionellen Ordnungen haben sich weitgehend gewandelt, und die heutige Gesellschaft wurde zu einer mobilen Konsumentengesellschaft umgeformt. Darob ist alles in Bewegung geraten, so daß sogar die Einheit der Familie und die Funktion der Familie gefährdet sind, daß die religiösen Bindungen nachlassen, daß ganz allgemein «das Füreinanderdasein», die mitmenschliche Nähe schlechthin im Sozialleben zu schwinden scheint. Als Folge dieser Wandlungen muß festgestellt werden, daß der heutige Mensch sich in diesen komplizierten Verhältnissen nur mehr schwer zurecht findet. Viele Mitmenschen, die sich an keinen bleibenden Leitbildern mehr orientieren können, verlieren die innere Sicherheit. Das Produkt der heutigen Zeit ist vielfach der nervöse, hektisch vorwärtsstrebende Mensch. Die Symptome dieser Veränderungen zeigen sich in psychischen Gleichgewichtsstörungen, Neurosen, im Anwachsen von Psychosen und Depressionen, in vermehrter Jugendstraffälligkeit und Süchten (Alkohol, Nikotin, Rauschgift, Tablettensucht) usw. Es sind dies typische Erscheinungen unserer modernen Wohlstandsgesellschaft.

Es ist daher nicht verwunderlich, daß eine immer größere Zahl von Menschen ihren Weg nicht mehr selber findet und sich deshalb in ein Fehlverhalten, in eine Fehlhaltung flüchtet, die ein normales menschliches Reifen und Wachsen verunmöglicht oder doch sehr erschwert. Ein soziales Verhalten des Menschen ist aber nur gewährleistet in Kontakten und Beziehungen mit den Mitmenschen.

Die Fürsorgetätigkeit oder soziale Arbeit muß sich auf solche Schwierigkeiten richten, die sich im alltäglichen Zusammenleben der Menschen ergeben, sei es in der Familie, in der Ehe, am Arbeitsplatz, in der Schule oder in einer weiteren Umwelt. Diesen Menschen muß der Sozialarbeiter seine Hilfe gewähren. Die Vermittlung von Geld- und Sachleistungen sowie von Bildungsgütern ist lediglich ein Randgebiet der Sozialarbeit. Viel wichtiger ist es, den hilfsbedürftigen Menschen zum vollen Menschen zu verhelfen. Es gilt, den Menschen fähig zu machen, in Freiheit vernünftig und verantwortungsbewußt zu leben und die Schwierigkeiten zu meistern.

Die Verminderung der Brutto-Unterstützungskosten bewirkte, daß sich auch die Belastungen des Staates reduzierten. Die gesetzlich festgelegten Anteile des Kantons an die Unterstützungsaufwendungen der Einwohner- und Bürgergemeinden beziffern sich auf Fr. 500 918.– gegenüber Fr. 540 524.– im Vorjahr.

Bei den Unterstützungsfällen nach dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung stehen sich 392 Fälle von Angehörigen anderer Konkordatskantone im Kanton Solothurn und 477 Fälle von Solothurnern in anderen Konkordatskantonen gegenüber. Die Reduktion der Unterstützungsfälle bewirkte auch eine Verminderung der Unterstützungsaufwendungen, nämlich bei den solothurnischen Kantonsbürgern in anderen Konkordatskantonen total Fr. 35 985.20. Bei den Angehörigen anderer Konkordatskantone ergibt sich jedoch eine Vermehrung der Aufwendungen von Fr. 3690.–. Die Aufwendungen des Staates und der solothurnischen Bürgergemeinden für auswärtige Solothurner Bürger betragen Fr. 594 676.50, während die wohnörtlichen Behörden nur Fr. 303 673.75 aufbringen mußten. Die Belastungen des Staates und der solothurnischen Einwohnergemeinden für Angehörige anderer Konkordatskantone betragen Fr. 241 493.45, während die andern Konkordatskantone für Solothurner Bürger Fr. 303 673.75 aufbringen mußten. Damit bleibt die Konkordatsbilanz wie im letzten Jahr für den Kanton Solothurn weiterhin aktiv.

Im Gegensatz zu den eigentlichen Armenunterstützungen haben sich die Strafvollzugs- und Maßnahmekosten gegenüber dem Vorjahr um Fr. 4909.90 vermehrt, nämlich von Fr. 179 986.10 im Vorjahr auf Fr. 184 896.–.

Die Aufwendungen der solothurnischen Bürgergemeinden für solothurnische Doppelbürger betragen in 31 Fällen Fr. 21 695.20. Gegenüber dem Vorjahr ist wiederum eine Verminderung der Fälle und der Unterstützungsaufwendungen festzustellen.

Die Rückerstattungsabteilung verzeichnet Einnahmen in der Höhe von Fr. 278 040.75. Zur Sicherstellung der Rückerstattung von Unterstützungsaufwendungen konnten drei Sicherheitshypothesen im Betrag von Fr. 9434.90 neu errichtet werden. Zur Festsetzung eines Verwandten- bzw. Unterhaltsbeitrages mußte eine Klage eingereicht werden, die durch Vergleich vor dem Verwaltungsgericht erledigt werden konnte. Der Verkehr mit den Amtsstellen der Kantone und der Einwohner- und Bürgergemeinden verlief ohne irgendwelche Anstände. Dagegen mußte eine säumige Einwohnergemeinde durch den Regierungsrat gemäß § 32 des Armenfürsorgegesetzes ermahnt werden, und das zuständige Oberamt wurde verhalten, die bisher nicht bezahlten Kosten eines versorgten Kindes zu Lasten der säumigen Einwohnergemeinde zu bezahlen.

An gesetzgeberischen Erlassen sind zu verzeichnen die Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug des interkantonalen Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung vom 19. Januar 1968. Weiter erließ das Departement am 15. März ein Kreisschreiben über die Zahlungspflicht der Gemeinden für uner-

hältliche Mitgliederbeiträge gemäß Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 28. Mai 1967. Der Regierungsrat hatte lediglich eine einzige Beschwerde betreffend Bemessung der Armenunterstützung zu behandeln.

Bezüglich der Ausländerarmenfürsorge ist festzuhalten, daß auf Grund des deutsch-schweizerischen Fürsorgeabkommens in 19 Fällen an deutsche Staatsangehörige im Kanton Solothurn Fr. 20 867.25 als Beihilfen ausbezahlt wurden. Für französische Staatsangehörige mußten keine Unterstützungen ausgerichtet werden. Der italienische Staat hat wiederum Fr. 3000.— vergütet für Arzt- und Spitalkosten für seine Landsleute in unserem Kanton. Schweizer Bürger wurden im Ausland wie folgt unterstützt:

Fr. 13 727.55 in 6 Fällen in Deutschland  
Fr. 7 998.— in 5 Fällen in Frankreich  
Fr. 8 148.65 in 2 Fällen in Italien  
Fr. 804.20 in 1 Fall in der Tschechoslowakei  
Fr. 1 200.— in 1 Fall in Argentinien

In personeller Beziehung ist festzustellen, daß nach monatelanger schwerer Krankheit Adjunkt August Marti, Chef der Rückerstattungsabteilung, am 29. März 1968 gestorben ist. Seit 1. Dezember 1938 war er auf dem Departement und seit der Schaffung der Rückerstattungsabteilung im Jahre 1947 als deren Leiter mit Erfolg tätig.

Dr. O. Stebler

## Noch kein neues Fürsorgegesetz im Kanton Zürich

Auf eine *Kleine Anfrage* von Kantonsrat Pfr. U. Grässli (ev., Zürich) über ein neues Fürsorgegesetz für den Kanton Zürich antwortete der Regierungsrat wie folgt:

Die in Frage stehende Motion Peter Kläsi (Zürich) und Emanuel Brenner (Zürich) zielt nicht auf die Schaffung eines zeitgemäßen allgemeinen Fürsorgegesetzes ab, sondern beschränkt sich nach Wortlaut und Begründung ausdrücklich auf die Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen für ein differenziertes System von Maßnahmen gegen Alkoholranke. Anstelle dieser eingeschränkten Zielsetzung zeigte sich in der Folge die Notwendigkeit zu einer *umfassenden* und nicht bloß auf Maßnahmen gegen Alkoholgefährdete beschränkten *Überprüfung des Fürsorgewesens* im Kanton Zürich. Damit sollen nicht nur die Grundlagen für eine neue allgemeine Fürsorgegesetzgebung anstelle des Armengesetzes, sondern auch Lösungsmöglichkeiten für die Organisation und Koordination der Sozialarbeit auf kantonaler und kommunaler Ebene studiert werden. Diese Arbeiten sind, in Verbindung mit einer kleineren Studienkommission, im Gang. Sie werden indessen angesichts der Verflochtenheit und Vielschichtigkeit der Fragen, die umfangreiche und zeitraubende Untersuchungen, Abklärungen und Erhebungen bedingen, *längere Zeit* beanspruchen. Auf Grund des gegenwärtigen Standes der Vorarbeiten lassen sich über den Zeitpunkt von Berichten oder Vorlagen an den Kantonsrat keine Angaben machen. Ebenso wenig kann der Regierungsrat heute schon zum möglichen Inhalt oder zur Form der erst in Abklärung begriffenen Neuordnung des Fürsorgewesens Stellung nehmen.